

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksache 10/2222 —

A. Problem

Volljährige, die längere Zeit auf den Beginn ihrer Ausbildung warten müssen oder arbeitslos sind, werden auf Grund einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, die zum 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, bei ihren Eltern kindergeldrechtlich nicht mehr berücksichtigt. Dies hat zu Härten geführt. Daher sollen sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres grundsätzlich wieder in den Kindergeldbezug hineingenommen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG vor, der zur Zeit die kindergeldrechtliche Berücksichtigung von 16 und 17 Jahre alten Ausbildungswilligen und Arbeitslosen regelt. Nach dem Entwurf sollen Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dies soll nicht für Kinder gelten, die in der Wartezeit als Lohnersatzleistung oder aus einer Übergangsbeschäftigung monatlich wenigstens 400 DM netto erhalten.

Wegen ihrer Vordringlichkeit soll die Regelung im Vorgriff auf die zum 1. Januar 1986 beabsichtigte Neuordnung des Familienlastenausgleichs bereits zum 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit soll der Meldedaten-

Übermittlung an die Kindergeldstellen, deren es zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs bedarf, eine klare Gesetzesgrundlage gegeben werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Die SPD-Fraktion hat vorgeschlagen, das Kindergeld an junge Menschen ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nicht bis zum 21., sondern bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zu gewähren.

D. Kosten

Das Gesetz wird durch die Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG den Bundeshaushalt mit annähernd 100 Mio. DM jährlich belasten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2222 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker	Schlottmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Schlottmann

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 8. November 1984 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung sowie gemäß § 96 an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 14. November 1984 mitgeteilt, daß er im Vorgriff auf die in vorliegendem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Einkommensteuergesetz im Rahmen des — inzwischen vom Deutschen Bundestag verabschiedeten — Steuerbereinigungsgesetzes 1985 entsprechend angepaßt habe (vgl. die beschlossene Neufassung des § 32 Abs. 6 Nr. 1 a EStG). Zu der Vorlage — Drucksache 10/2222 — habe er keine Ergänzungsvorschläge.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat gemäß seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 1984 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei einer Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und — mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei einer Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN — einen Antrag der Fraktion der SPD, die Altersgrenze für den im Entwurf angesprochenen Personenkreis von 21 auf 23 Jahre heraufzusetzen, abgelehnt. Er hat ferner einstimmig empfohlen, daß bei der nächsten Gelegenheit das Problem des Kindergeldbezuges von Vollwaisen sozial gerecht gelöst werden müsse. Die Bundesregierung werde mit Nachdruck aufgefordert, entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO-BT gesondert abgeben.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 14. November 1984 und in seiner 34. Sitzung am 5. Dezember 1984 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Zur Begründung kann auf die Drucksache 10/2222 Bezug genommen werden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßte die Zielsetzung des Gesetzentwurfs im Grundsatz einhellig. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hielten die für den betroffenen Personenkreis vorgesehene Altersgrenze von 21 Jahren jedoch für unzureichend. Die Fraktion der SPD beantragte, diese Grenze auf das 23. Lebensjahr hinaufzusetzen. Sie verwies zur Begründung auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung mit § 205 Abs. 3 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung und § 32 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Krankenversicherung der

Landwirte, in denen für den gleichen Personenkreis das Lebensalter für den Anspruch auf Familienkrankenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung auf das 23. Lebensjahr festgesetzt ist; die Änderung auf das 23. Lebensjahr für den Anspruch auf Familien- und Krankenhilfe sei mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich gegen eine Erweiterung bis zum 23. Lebensjahr aus. Die im Gesetzentwurf gewählte Obergrenze von 21 Jahren sei unter Berücksichtigung der auf den Bundeshaushalt zukommenden Belastungen sinnvoll, weil Ältere im allgemeinen dank der bereits erworbenen Qualifikation leichter an Übergangsbeschäftigungen kommen.

Allgemein wurde im federführenden Ausschuß begrüßt, daß durch die Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs auch die kindergeldrechtliche Problematik von Praktikanten gelöst worden sei (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nr. 1).

Schließlich hielt es der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit im Einklang mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung für dringend geboten, daß endlich auch alleinstehende Vollwaisen in die Kindergeldzahlungen einbezogen werden. Auf das zugrundeliegende Problem hatte bereits der Petitionsausschuß in den letzten Jahren wiederholt aufmerksam gemacht. In mehreren vom Petitionsausschuß behandelten Fällen mußten Kinder, die nach dem Tode ihrer Eltern zusammen mit ihren jüngeren Geschwistern und für diese den elterlichen Haushalt weitergeführt hatten, für ihre Person ohne Kindergeld bleiben, weil das geltende Kindergeldrecht eine Zahlung an das haushaltführende Kind nicht vorsieht. Dies entspricht der grundsätzlichen Konzeption des Bundeskindergeldgesetzes, nach der Kindergeld der elterlichen Entlastung dient und daher nur Personen zusteht, die als Eltern oder ähnlich wie Eltern mit dem Unterhalt von Kindern belastet sind. Dementsprechend bekamen in den dem Petitionsausschuß vorgetragenen Fällen die haushaltführenden Kinder Kindergeld nur für ihre jüngeren Geschwister. Trotz der vorgenannten rechtssystematischen Schwierigkeiten haben sich sowohl die frühere und die jetzige Bundesregierung als auch verschiedene Ausschüsse des Deutschen Bundestages in den letzten Jahren wiederholt für eine Regelung zugunsten des sehr begrenzten Personenkreises der alleinstehenden Vollwaisen ausgesprochen. Die Realisierung dieses Vorhabens ist jedoch immer wieder zurückgestellt worden.

Auch im Laufe der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs ließ sich die gewünschte Regelung im Hinblick auf die noch nicht vollständig zu überschauenden und derzeit auch nicht zu vertretenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt leider nicht

verwirklichen. Die Bundesregierung sollte nach Auffassung der Ausschüsse für Arbeit und Sozialordnung und für Jugend, Familie und Gesundheit jedoch nachdrücklich um kurzfristige Vorlage eines entsprechenden Neuregelungsentwurfs bemüht sein.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Schlottmann

Berichterstatter